

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die vereinbarten Erzeugnisse abzunehmen und zu bezahlen. Soweit der Besteller Bestellungen nicht übergibt, kann er zur Erfüllung der Verpflichtung, zur Abnahme und zur Bezahlung nicht verpflichtet werden. Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Vertrages durch den Besteller ergeben, werden hierdurch nicht berührt.

(3) Ist der Vertragsgegenstand im Betriebsvertrag nicht eindeutig spezifiziert, so hat der Lieferer seine Verpflichtung zur Bereitstellung der Erzeugnisse erfüllt, wenn er nachweist, daß er in der betreffenden Vertragsposition über ausreichende Bestände, zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung verfügte und diese dem Besteller zur Aufgabe von Bestellungen angeboten hat.

§ 15

Abschluß und Form des Vertrages

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer ein Vertragsangebot zu unterbreiten. Der Lieferer kann auch von sich aus dem Besteller ein Vertragsangebot unterbreiten;

(2) Derjenige Vertragspartner, dem ein Vertragsangebot gemäß Abs. 1 zugeht ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen die Annahme des Angebotes zu erklären oder unter Ablehnung dieses Angebotes ein neues Angebot zu unterbreiten oder den Vertragsabschluß zu verweigern.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten haben die Partner in persönlichen Verhandlungen eine Klärung anzustreben.*

(4) Bei Streitigkeiten über das Sortiment, die auf die einzelnen Erzeugnisse entfallenden Mengen oder den Lieferzeitraum legt der für den Lieferer zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, diese Bedingungen fest. Ist dem Lieferer oder Besteller ein überbezirkliches Versorgungsgebiet zugewiesen, so erfolgt die Festlegung der Bedingungen durch das Ministerium für Handel und Versorgung. Ist der Lieferer kein Großhandelskontor, so kann die Festlegung nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium erfolgen. Im übrigen wird die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes für die Entscheidung von Streitigkeiten beim Vertragsabschluß durch diese Bestimmungen nicht berührt.

(5) Die Betriebsverträge sind schriftlich abzuschließen.

§ 16

Bestellung und Auslieferung der Erzeugnisse

(1) Für das Angebot der Erzeugnisse zwecks Aufgabe der Bestellungen durch die Verkaufsstellenleiter gelten die Bestimmungen gemäß § 6. Die gemäß § 6 Abs. 1 zu treffende Vereinbarung über die Art und die Termine des Angebotes ist auch ohne Bezugnahme im Vertrag Vertragsinhalt.

(2) Die Bestellungen durch die Verkaufsstellenleiter erfolgen mündlich oder schriftlich.³

(3) Für die Organisation der Verkaufsstellenbelieferung gelten die Bestimmungen gemäß § 9. Die gemäß § 9 zu treffenden Vereinbarungen über den Touren- oder Versandplan sind auch ohne Bezugnahme im Vertrag Vertragsinhalt.

§ 17

Rücktritt

(1) Werden bis zum Ablauf des Lieferzeitraumes die vereinbarten Erzeugnisse vom Lieferer nicht angeboten oder nicht geliefert, so hat der Besteller, ohne daß es einer Unzumutbarkeitserklärung bedarf, das Recht, hinsichtlich dieses Teiles des Vertragsgegenstandes vom Vertrag zurückzutreten, wenn infolge der Verspätung:

- a) der Vertragsgegenstand vom Besteller nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann,
- b) der Vertragsgegenstand für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht mehr geeignet ist.

(2) Kommt es zu Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Rücktritt, so bedürfen die gemäß Abs. 1 genannten Umstände keines Beweises, wenn im Vertrag vereinbart ist, daß der Besteller zur Abnahme des Vertragsgegenstandes nach einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr verpflichtet ist.

(3) Hinsichtlich des Rücktritts vom Verträge wegen Nichteinhaltung des Touren- oder Versandplanes bei der Durchführung der Bestellungen gelten die Bestimmungen gemäß § 10 Abs. L.

§ 18

Überbelieferungen

Der Lieferer kann auf Grund vorliegender Bestellungen der Verkaufsstellenleiter die Verkaufsstellen auch über die gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. c vereinbarten Verkaufsstellenanteile in dem Maße beliefern,

- a) wie andere Verkaufsstellen ihre Anteile nicht auslasten,
- b) wie eine Überbelieferung des Betriebsvertrages insgesamt möglich ist.

§ 19

Sonstige Auslieferungsbedingungen

Für die Durchführung des Betriebsvertrages gelten hinsichtlich des Gefahrenüberganges, der Transportkostenregelung, der Verpackung und der Rechnungslegung die Bestimmungen gemäß §§ 11 und 12 Absätze 2 und 3.

4.

Abschnitt

Verantwortlichkeit aus Vertragsverletzungen

§ 20

Gewährleistung und Garantie

Für die Gewährleistung und Garantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die für bestimmte Erzeugnisse erlassenen Allgemeinen Lieferbedingungen.

§ 21

Vertragsstrafen

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen ist in folgender Höhe Inhalt des Verkaufsstellen- oder Betriebsvertrages:

- a) 2 % des Wertes des Vertragsgegenstandes bei Verzug mit der Lieferung oder der Abnahme, unabhängig von der Dauer des Verzuges, jedoch nicht, wenn der Besteller im Falle des Verzuges zurücktritt;
- b) 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes bei Nichterfüllung des Vertrages einschließlich der durch Rücktritt infolge Verzuges eintretenden Nichterfüllung;